

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Löschung alter Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Zuge der Sicherung von Natura-2000-Flächen?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 07.01.2021 - Drs. 18/8299
an die Staatskanzlei übersandt am 15.01.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 01.03.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird derzeit eine Neufassung des Landschaftsschutzgebiets DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“ vorbereitet, was für eine europarechtskonforme Sicherung der Natura-2000-Flächen erforderlich ist. Mit der hoheitlichen Sicherung von Natura-2000-Gebieten sollen mehr naturnahe Flächen dauerhaft erhalten und geschützt werden, um die EU-Naturschutzziele zu erfüllen.

Im Zuge der Neufassung hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg die Gemeinden angeschrieben und befragt, inwiefern Teile des bisherigen Landschaftsschutzgebiets gelöscht werden sollen, um ausreichende Möglichkeiten der dörflichen Entwicklung zu sichern.

In der Folge hat der Gemeinderat Göhrde trotz Bürgerprotesten¹ am 25.06.2020 dem Landkreis Flächen im Umfang von 75 ha zur Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen. Trotz sinkender Einwohnerzahlen in der Gemeinde Göhrde sollen dort über 75 h aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden. Entsprechend der Empfehlung des Gemeinderats sollen auch avifaunistisch wertvolle Brutvogelflächen aus dem Landschaftsschutz entlassen werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der geplanten Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) DAN 027 „Elbhöhen-Drawehn“ soll das EU-Vogelschutzgebiet V26 „Drawehn“ EU-konform hoheitlich gesichert werden. Insbesondere ist die aus dem Jahr 1974 stammende Verordnung um Inhalte zu ergänzen, die aufgrund europarechtlicher Bestimmungen erforderlich sind, z. B. die Angabe der Erhaltungsziele. Dieses Verfahren soll aus Gründen der Verwaltungseffizienz dazu genutzt werden, eine bereits seit Ende der 90er-Jahre anstehende Prüfung der Schutzgebietsgrenzen im Hinblick auf gemeindliche Entwicklungsbedarfe vorzunehmen.

Da die Verordnung von 1974 keine kartografische Abgrenzung der Ortslagen innerhalb des LSG enthielt, erfolgte in den Jahren 1985/1986 eine erste Konkretisierung, die sich relativ eng an der zu jenem Zeitpunkt bestehenden statischen Grenze Innenbereich/Außenbereich im Sinne der heutigen §§ 34 und 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) orientierte. Entwicklungsbedarfe der Gemeinden als

¹ EJZ vom 24.9.2020, https://www.ejz.de/lokales/lokales/absage-an-goldgraeberstimmung-im-streit-um-schutzgebiete_50_111933343-28-.html

Träger der Planungshoheit wurden dabei nicht berücksichtigt. In der Folge hatte der Landkreis seitdem eine Vielzahl von LSG-Entlassungsverfahren, i. d. R. in Verbindung mit der Bauleitplanung der Gemeinden, durchzuführen, um eine Ortsentwicklung zu ermöglichen.

Die erfolgte Abfrage des Landkreises bei den im LSG liegenden Gemeinden bezüglich ihrer geplanten gemeindlichen Entwicklung ist ein vorbereitender informeller Schritt im Vorfeld des formalen Verfahrens gemäß § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Die auf analogen Karten eingereichten Wünsche der Gemeinden werden in den nächsten Wochen digitalisiert und auf der Grundlage der Fachdaten anhand einer Checkliste im Hinblick auf naturschutzfachliche und raumordnerische Belange umfassend geprüft.

Nur die in dieser ersten Bewertung als geeignet herausgefilterten Flächen werden in das künftige Änderungsverfahren nach § 14 NAGBNatSchG einbezogen. Alle anderen gemeindlichen Abgrenzungsvorschläge werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Lediglich für eine Fläche der Gemeinde Neu Darchau / Samtgemeinde Elbtalau wurde aufgrund eines Kreistagsbeschlusses vom Dezember 2020 diese Prüfung bereits mit positivem Ergebnis durchgeführt und das Verfahren nach § 14 NAGBNatSchG eingeleitet.

1. Wie bewertet die Landesregierung das Vorhaben des Landkreises, im Zuge der Neufassung der Schutzgebietsverordnung „Elbhöhen-Drawehn“ bestehende Landschaftsschutzgebietsflächen zu löschen?

Der Landkreis ist an die von den Gemeinden geäußerten Wünsche nicht gebunden. Als zuständige Behörde prüft er nach dem in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellten Verfahren jede vorgeschlagene Fläche im Hinblick auf u. a. naturschutzfachliche Belange, insbesondere die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Flächen. Liegt keine Schutzbedürftigkeit vor, können unter bestimmten Voraussetzungen Teilflächen aus einem LSG entlassen werden. Sollte eine Flächenlöschung in das formale Änderungsverfahren der Schutzgebietsverordnung eingebracht werden, entscheidet letztlich der Kreistag, nachdem die erforderlichen Verfahrensschritte wie Verbandsbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, öffentliche Auslegung und Abwägung abgeschlossen sind. Die Ergebnisse dieses Verfahrens bleiben abzuwarten. Im Übrigen kann es im Hinblick auf einen effektiven Einsatz von Verwaltungsressourcen sinnvoll sein, verschiedene Änderungsbedarfe der Schutzgebietsverordnung in einem Verfahren zu bündeln.

2. Welche Gemeinden im Landkreis haben Vorschläge zur Löschung bestehender Schutzgebietsflächen gemacht (bitte je Gemeinde die Größe der benannten Flächen aufführen)?

Die in den Landschaftsschutzgebieten DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“ und DAN 28 „Gain - Mühlentbach - obere Dummeniederung“ liegenden Gemeinden Bergen, Clenze, Dannenberg, Göhrde, Hitzacker, Jameln, Karwitz, Küsten, Neu-Darchau, Schnega, Waddeweitz und Zernien haben ihre Wünsche zur Neuabgrenzung der Ortslagen geäußert. Da die Vorschläge der Gemeinden dem Landkreis erst im Januar 2021 vollständig vorlagen, ist eine Digitalisierung der eingereichten analogen Karten sowie Auswertung hinsichtlich Größe und Lage der zur Löschung vorgeschlagenen Flächen noch nicht erfolgt. Die erfragten Detailinformationen liegen dementsprechend derzeit noch nicht vor.

3. Wie bewertet die Landesregierung Vorschläge bezüglich einer Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutz, die Lebensraum für prioritäre Arten der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sind?

Die niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit ihren Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen bildet eine fachliche Handlungsgrundlage für die Unteren Naturschutzbehörden. In den sogenannten Prioritätenlisten werden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf in Niedersachsen benannt und in verschiedene Prioritäten eingeteilt. Die aufgeführten Instrumente für Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Arten sind als landesweite fachliche Hinweise zu verstehen, die von der Unteren Na-

turschutzbehörde auf den konkreten Einzelfall vor Ort anzuwenden sind. Eine unmittelbare Schutzpflicht wird durch die Vollzugshinweise nicht begründet. Die Entscheidungshoheit über eine Unterschutzstellung liegt bei den kommunalen Gremien. Bei einer Entlassung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet, z. B. als gemeindliche Entwicklungsfläche, ist zu gewährleisten, dass der Landschaftsschutz noch hinreichend gewahrt bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind ungeachtet des Schutzstatus der Flächen einzuhalten.

4. Wie werden die zur Entlassung vorgesehenen 75 ha in der Gemeinde Göhrde naturschutzfachlich beurteilt?

Der Landkreis als zuständige Behörde hat die eingegangenen Vorschläge der Gemeinden noch nicht hinsichtlich ihrer Lage ausgewertet und nach dem in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellten Verfahren geprüft. Daher kann zur Frage der naturschutzfachlichen Wertigkeit der von den Gemeinden vorgeschlagenen Flächen keine Aussage getroffen werden.

5. Vor dem Hintergrund, dass an der Abstimmung im Gemeinderat Göhrde auch Ratsmitglieder teilnahmen, die Eigentümer der zur Löschung aus dem Landschaftsschutz vorgeschlagenen Flächen sind:

- a) **Liegt hier ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG vor?**
- b) **Hält die Landesregierung die Abstimmung des Gemeinderats für rechtmäßig und legitim?**
- c) **Teilt die Landesregierung die Auffassung der Kommunalaufsicht des Landkreises Lüchow-Dannenberg bezüglich der Abstimmungen im Gemeinderat Neu Darchau (siehe *Elbe-Jeetzel-Zeitung* vom 05.01.2020)?**

Zu a:

Nein.

Zu b:

Ja, was die Frage des Mitwirkungsverbots betrifft. Darüber hinaus hat die Landesregierung die Abstimmung des Gemeinderats nicht überprüft, da ihr keine weiteren Hinweise auf eine mögliche Rechtswidrigkeit derselben vorgelegen haben.

Zu c:

Ja, wobei die Landesregierung davon ausgeht, dass hier der Artikel in der *Elbe-Jeetzel-Zeitung* vom 05.01.2021 gemeint ist.

6. Vor dem Hintergrund des laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens: Bis wann soll die Neuausweisung des LSG „Elbhöhen-Drawehn“ abgeschlossen sein?

Das laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2262 bezieht sich auf die mangelnde Sicherung sowie Maßnahmenfestsetzung in FFH-Gebieten. Die Neuausweisung des LSG „Elbhöhen-Drawehn“ betrifft jedoch nicht die Sicherung eines FFH-Gebietes, sondern eines EU-Vogelschutzgebietes. Ein Zusammenhang zu zeitlichen Vorgaben zur Sicherung der FFH-Gebiete besteht daher nicht.

7. Liegen Prognosen über dörfliche Entwicklung im Landkreis Lüchow-Dannenberg vor? Wenn ja, welche Flächenbedarfe werden hier über welche Zeiträume erwartet?

Prognosen über die dörfliche Entwicklung in den Gemeinden des Landkreises liegen nicht vor.

8. Wie soll der Flächenverbrauch, wie im 2020 beschlossenen Naturschutzgesetz vorgesehen, bis 2030 auf 3 ha und bis 2050 auf 0 ha reduziert werden?

Die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung mit den Instrumenten der Bauleitplanung zählt zum Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind von den Städten und Gemeinden vor allem die rechtlichen Anforderungen der §§ 1 und 1 a des BauGB zu beachten. So ist in § 1 Abs. 5 BauGB geregelt, dass Bauleitpläne einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen leisten sollen und die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Nach der in § 1 a Abs. 2 BauGB enthaltenen Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, Innenentwicklungspotenziale vorrangig ausgeschöpft und landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Für die Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen besteht danach eine besondere Begründungspflicht, die auch die Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale einschließt.

Zudem ist die Verringerung der Flächenneuanspruchnahme als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegt. Grundsätze der Raumordnung sind in nachfolgenden Planungsentscheidungen - wie z. B. der Bauleitplanung - im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Diese rechtlichen Anforderungen sind von den Städten und Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten. Der Bedarf der Flächenneuanspruchnahme muss in der Bauleitplanung hinreichend substantiiert und schlüssig nachvollziehbar begründet werden. Die Einhaltung der rechtlichen Anforderung ist von den Genehmigungsbehörden nach § 6 BauGB zu prüfen.

Das Land unterstützt die Städte und Gemeinden zudem im Rahmen von Beratungsangeboten. Mit Bauleitplanung und Bodenverkehrsmanagement besitzen die Kommunen ein wichtiges Werkzeug, um den aktuellen Herausforderungen gerade auch vor dem Hintergrund der angestrebten Sparsamkeit bei dem Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen nachzukommen.

Seit fast 30 Jahren führt das Land Niedersachsen regelmäßig eine Wohnbaulandumfrage durch, die neben Erkenntnissen zur Entwicklung des Wohnbaugeschehens auch Hinweise und Handlungsempfehlungen für die künftige Entwicklung zum Wohnungsbau aufzeigt. Aktuell wird so beispielsweise eine noch stärkere Fokussierung auf innerörtliche Potenziale und Reserven empfohlen.

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz bietet auch Unterstützung und Beratung etwa mit der Durchführung von Fachveranstaltungen und Herausgabe von Planungshilfen. So erschien zuletzt im Rahmen der Niedersächsischen Initiative für Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung die Broschüre „Wohnbauland nachhaltig entwickeln! - Praxishinweise für niedersächsische Städte und Gemeinden“. Anhand ausgewählter, bereits in Niedersachsen realisierter Planungsbeispiele wird darin aufgezeigt, wie und mit welchen Instrumenten nachhaltige Wohnbaulandentwicklung flächensparsam, qualitativ, klimaschützend und bedarfsgerecht erreicht werden kann.

9. In welchen weiteren Landkreisen wurden Schutzgebiete ohne gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung im Zuge der Sicherung von Natura 2000 gelöscht?

Zur o. g. Frage wurden die Unteren Naturschutzbehörden eingebunden. Die Abfrage ergab folgendes Bild: Im Landkreis Cloppenburg wurden 7,2 ha gelöscht, in der Stadt Emden 38 ha. Im Landkreis Peine wurden zur Anpassung an Flurstücksgrenzen und zur Löschung von Straßen- und Sportplatzflächen 4 ha gelöscht und im Gegenzug die Schutzgebiete um 23 ha vergrößert. Im Landkreis Celle wurden ca. 56 ha aufgrund fehlender Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit aus Schutzgebieten entlassen. In einem weiteren LSG im Landkreis Celle wurden 2 054 ha Flächen von geringer natur-schutzfachlicher Wertigkeit sowie Gebäude, eingefriedete Grundstücke und in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen entlassen und 1 080 ha schützenswerte Flächen in das neue LSG aufgenommen. Die Schutzgebietsfläche verringerte sich insoweit insgesamt um 974 ha. Im Landkreis Wolfenbüttel wurden Schutzgebietsflächen zum Schutz von Biotopvernetzungsbereichen verlagert. In Einzelfällen ist die Löschung von Schutzgebietsflächen ohne gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung

sinnvoll, etwa wenn die Flächen mangels Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 23 bzw. § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht erfüllen.

Darüber hinaus wurden im Zuge der Sicherung von Natura 2000 in einigen Landkreisen die Schutzgebietsgrenzen an Flurstücksgrenzen angepasst und dabei Schutzgebietsflächen in geringfügigem Umfang gelöscht oder auch erweitert, z. B. in den Landkreisen Holzminden und Rotenburg/Wümme. Der Landkreis Osterholz hat im Zuge der Sicherung von Natura 2000 zusätzliche Schutzgebietsflächen ohne gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung ausgewiesen.

10. In welchem Umfang wurden in Niedersachsen Schutzgebiete ohne gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung im Zuge der Sicherung von Natura 2000 gelöscht?

Auf die Antwort zu der Frage 9 wird verwiesen.

11. Wie bewertet die Landesregierung derartige Löschungen im Hinblick auf die Sicherung der Artenvielfalt und die geplante Ausweisung eines landesweiten Biotopverbunds auf 15 % der Landesfläche?

Die Landesregierung geht davon aus, dass eine Löschung von Schutzgebietsflächen nur vorgenommen wurde, wenn die Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde ergeben hat, dass Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht (mehr) gegeben waren. Im Saldo von Löschung und Erweiterung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsflächen ist im Zuge der Sicherung von Natura 2000 eine Flächenzunahme zu erwarten.

Für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes stellen die Schutzgebietskategorien nach § 21 Abs. 3 BNatSchG potenziell geeignete Flächen dar. Sie sind aber nicht zwangsläufig Bestandteil des Biotopverbunds, sondern nur dann, wenn sie zur Erreichung der in § 21 Abs. 1 BNatSchG genannten Ziele des Biotopverbunds geeignet sind.